

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 11.02.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1935.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 8. Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften.

Nr. 8.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften. Oldenburg, den 8. Februar 1935.

Nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974) und nach §§ 6, 8, 19, 21, § 34 Abs. 2, § 43, § 45 Abs. 1, §§ 64, 77, 80 und 81 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1091) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Erlaubnisbehörden sind:
im Landesteil Oldenburg die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident.



§ 2.

Die Erlaubnisbehörden sind zuständig für:

1. die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis, der Zusatz-erlaubnis und der Stellvertreter-erlaubnis,
2. die Bestimmung und Verlängerung der Fristen im § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Versteigerervorschriften,
3. die Genehmigung zum Betriebe eines Handels- oder sonstigen Gewerbes neben dem Versteigerergewerbe und deren Widerruf nach § 33 der Versteigerervorschriften,
4. die Zulassung der Abweichung von den in §§ 74, 79 genannten Bestimmungen der Versteigerervorschriften und deren Widerruf,
5. die Herabsetzung und weitere Verkürzung der bei dem Antrag auf Genehmigung vorgeschriebenen Einreichungsfristen (§ 43 Abs. 2 der Versteigerervorschriften).

§ 3.

Aufsichtsbehörden sind:

im Landesteil Oldenburg die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
im Landesteil Lüneburg für die Stadt Cutin der Stadtmagistrat und im übrigen der Regierungspräsident,
im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.

§ 4.

Gesetzliche Berufsvertretungen sind die Industrie- und Handelskammern. Soweit Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände versteigert werden sollen, tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammern die Reichskammer der bildenden Künste.

§ 5.

Gegen die Entscheidungen, die die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis betreffen, findet nach §§ 20,

21 und 21 a der Gewerbeordnung das Verwaltungstreitverfahren statt.

§ 6.

Anträge auf Erteilung der Versteigerererlaubnis, der Zulasserlaubnis und der Stellvertreterererlaubnis sind bei der Erlaubnisbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge auf Genehmigung jeder einzelnen Versteigerung sind mit den in § 43 Abs. 4 der Versteigerervorschriften bezeichneten Anlagen bei der Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 7.

Zuständig für die Vereidigung und öffentliche Bestellung sind im Landesteil Oldenburg der Minister des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Regierungspräsident (Bestellungsbehörden).

Der Minister des Innern kann mit der Vereidigung die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse beauftragen.

§ 8.

Über die Höhe und Art sowie über die völlige oder teilweise Auskehrung der Sicherheit bestimmen die Bestellungsbehörden.

§ 9.

Versteigerer dürfen nur dann vereidigt und öffentlich bestellt werden, wenn

1. ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist,
2. sie die für einen öffentlichen Versteigerer notwendigen Kenntnisse besitzen und das Versteigerergewerbe mindestens drei Jahre einwandfrei ausgeübt haben,
3. die geforderte Sicherheit bestellt worden ist.

§ 10.

Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versteigerer zu unterschreiben hat.

§ 11.

Dem Vereidigten ist eine Urkunde zuzustellen. Die Bestellungsurkunde hat zu enthalten:

1. den Vor- und Zunamen des öffentlich bestellten Versteigerers,
2. den Tag und Ort seiner Geburt,
3. den Sitz des Gewerbebetriebes,
4. den Bezirk, für den den Versteigerer öffentlich bestellt ist,
5. die Art der zu versteigernden Sachen, für die der Versteigerer öffentlich bestellt ist, gegebenenfalls, welche Befugnisse nach § 19 Abs. 2 der Versteigerervorschriften er ausüben darf,
6. die jederzeitige Widerruflichkeit der Bestellung.

§ 12.

Der Versteigerer hat die Bestellungsurkunde zurückzugeben, wenn die öffentliche Bestellung widerrufen, auf sie verzichtet oder wenn die Erlaubnis zurückgenommen wird.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Versteigerung, indem sie ihr Siegel auf die Urschrift der Liste setzt und sie mit dem Auftrage zurückgibt.

§ 14.

Jede Versteigerung ist von dem Versteigerer in ein in deutscher Sprache und mit Tinte zu führendes Geschäftsbuch einzutragen. Das Buch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und im übrigen nach Bestimmung der Erlaubnisbehörde eingerichtet sein.

§ 15.

In die Niederschrift (§§ 64, 77 der Versteigerervorschriften) sind aufzunehmen:

1. der Name des Auftraggebers,
2. die Versteigerungsbedingungen,
3. die Bezeichnung der zu versteigernden Sachen,
4. das Gebot und der Name dessen,
 - a) der den Zuschlag erhalten hat oder
 - b) der an sein Gebot gebunden bleibt, wenn der Zuschlag nicht in der Versteigerung erteilt wird,
5. ein zurückgewiesenes Gebot in die Spalte „Bemerkungen“.

Wenn für Gold- und Silbersachen das höchste Gebot hinter dem Gold- oder Silberwerte (§ 39 Abs. 3 der Versteigerervorschriften) zurückbleibt, so haben die Versteigerer in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen, daß ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

Absatz 1 gilt auch für

1. öffentliche Versteigerungen,
2. Versteigerungen unbeweglicher Sachen,
3. Verpachtungen an den Meistbietenden,
4. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen.

§ 16.

Die bisher erlassenen Vorschriften über die Anstellung und Beeidigung von Auktionatoren sind gemäß § 90 der Versteigerervorschriften außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 8. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

